



Umsetzung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG)

- Bestellung eines Patientenfürsprechers

- Einrichtung einer Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB)

Beschlussvorschlag:

1. Herr Peter Uhde wird zum 01.05.2016 als Patientenfürsprecher im Landkreis Reutlingen bestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) nach § 9 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) einzurichten und hierfür die entsprechenden Landesmittel zu beantragen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Mitglieder der IBB, nach Vorschlag aus dem Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV), zu benennen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand ab 01.04.2016:	10.875,00 EUR	Anteil Landkreis:	0,00 EUR
Teilhaushalt: 6 Produktgruppe: 41.40		zur Verfügung stehende HH-Mittel:	0,00 EUR
jährlicher Folgeaufwand: aus Landesmitteln 14.500,00 EUR			

Nach einer Hochrechnung der voraussichtlich anfallenden Aufwandsentschädigungen für den Patientenfürsprecher und die Mitglieder der IBB von ca. 8.400,00 EUR sowie Betriebs- und Sachkosten (Arbeitsplatz, Miete, etc.) von ca. 6.100,00 EUR entsteht ein jährlicher Gesamtaufwand von 14.500,00 EUR, der komplett durch die Förderung des Landes gedeckt ist.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg - PsychKHG) trat am 01.01.2015 in Kraft. Das Gesetz verpflichtet in § 9 die Stadt- und Landkreise, unabhängige Patientenfürsprecher zu bestellen sowie eine Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) einzurichten. Die IBB soll sich aus mindestens einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen sowie einer Person mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem zusammensetzen. Der Patientenfürsprecher ist Mitglied der IBB. Sie soll eng mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) zusammenarbeiten.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Seit dem Inkrafttreten des PsychKHG am 01.01.2015 besteht erstmals eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung einer IBB und der Bestellung eines Patientenfürsprechers. Mit dem Gesetz wird auch die Arbeit der Patientenfürsprecher erstmals auf einer rechtlichen Grundlage beschrieben.

1. Patientenfürsprecher

Bereits vor dem neuen PsychKHG gab es eine 1994 vom Landesarbeitskreis Psychiatrie entwickelte Konzeption zur "Interessenvertretung psychisch kranker Menschen durch ehrenamtlich tätige Patientenfürsprecher auf kreiskommunaler Ebene" (Patientenfürsprecher-Konzeption). Die Umsetzung dieser Konzeption war jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Wesentliche Aufgaben des Patientenfürsprechers nach dieser Konzeption sind:

- Anregungen und Beschwerden von psychisch Kranken und Angehörigen entgegennehmen, überprüfen und in Zusammenarbeit mit den Betroffenen gegenüber Dritten vertreten im Sinne von Schlichtung, Vermittlung und Problemlösung. Information über weitere Beschwerde- oder Rechtsmöglichkeiten, wenn eine stützende Vermittlung und Schlichtung nicht realisierbar ist oder gewünscht wird.
- Festhalten von sich wiederholenden Beschwerden und Problemen, die für eine Institution typisch zu sein scheinen, und Weiterleitung an die entsprechenden verantwortlichen Stellen, wenn nach einem Klärungsversuch mit der Institution keine Änderung eintritt oder zu erwarten ist.
- Einbringung von Anregungen in den GPV.

Im Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie (ZfP) in Baden-Württemberg vom 03.07.1995 wurde der Patientenfürsprecher als Interessensvertreter psychisch Kranker in den Zentren gesetzlich verankert. Der Patientenfürsprecher hält regelmäßige Sprechstunden in der Klinik ab und ist beratendes Mitglied im Aufsichtsrat des ZfP. Daraufhin wurde der Patientenfürsprecher auch als festes Mitglied in den Sozialpsychiatrischen Arbeitskreis durch die Landkreisverwaltung bestellt.

Die Aufgabe des Patientenfürsprechers im Landkreis Reutlingen wird seit 1996 durch Herrn Klaus Decker wahrgenommen. Herr Decker möchte zum 30.04.2016 aus diesem Amt ausscheiden.

Herr Peter Uhde aus Reutlingen hat sich bereit erklärt, das Amt des Patientenfürsprechers, nach den Regelungen des PsychKHG, im Landkreis Reutlingen zu übernehmen. Nach ersten Stationen als Richter in Hechingen und Stuttgart ist Herr Uhde seit 1998 als Richter am Amtsgericht Reutlingen tätig. Seine Aufgaben sind Zivil- und Betreuungssachen mit dem Schwerpunkt Betreuungssachen.

Zum 30.04.2016 geht Herr Uhde in den Ruhestand. Seine langjährige Erfahrung in Betreuungssachen, sein daraus resultierender Kontakt zu psychisch kranken Menschen und zum Hilfesystem im Landkreis machen ihn in besonderer Weise für das Amt des Patientenfürsprechers geeignet. Herr Uhde hat sich intensiv mit den Aufgaben des Patientenfürsprechers befasst und sich in den Gremien des GPV vorgestellt. Die Mitglieder des GPV begrüßen die Bestellung von Herrn Uhde als Patientenfürsprecher ausdrücklich. Herr Uhde wird sich in der Sitzung des Sozial-, Schul- und Kulturausschusses vorstellen.

2. Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB)

Ergänzend zur Arbeit des Patientenfürsprechers soll künftig eine IBB eingerichtet werden. Die IBB besteht aus mindestens einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen sowie einer Person mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem. Sie soll eng mit dem GPV zusammenarbeiten (vgl. § 9 Abs. 2 PsychKHG). Der Patientenfürsprecher ist Mitglied der IBB-Stelle. Im Rahmen der einzurichtenden IBBs sind die Rollen des Patientenfürsprechers und die der IBB eng miteinander verknüpft.

In § 9 Abs. 3 PsychKHG heißt es:

„Personen ... und deren Angehörige können sich mit Anregungen und Beschwerden wahlweise an den Patientenfürsprecher oder die IBB wenden. Die Eingaben werden nach Möglichkeit im Zusammenwirken aller Gremiumsmitglieder einer Problemlösung zugeführt, wobei die Mitglieder gleichberechtigt zusammenarbeiten ...“

„Des Weiteren gibt die ... IBB ... Auskunft über die für die möglichst wohnortnahe Versorgung in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote. Die ... IBB ... erteilt keine Rechtsberatung. Ihre angemessene Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Ihre Tätigkeit ist zu dokumentieren.“

Aufgabe der IBB ist es auch, der Ombudsstelle auf Landesebene einen jährlichen Bericht vorzulegen.

Zum Aufbau der IBB-Stelle wurde aus dem GPV ein Begleitkreis eingesetzt, an dem sowohl Vertreter der Kliniken, der Einrichtungsträger als auch der Betroffenen und Bürgerhelfer beteiligt sind. Der Begleitkreis wird durch die Verwaltung in Person des Psychiatriekoordinators moderiert. Die Begleitung dieses Prozesses betrifft insbesondere die Suche nach geeigneten Personen, die Suche und Ausgestaltung passender Räumlichkeiten, die Erstellung einer Geschäftsordnung und die Vorbereitung erster öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten zur Bekanntmachung der IBB.

3. Finanzierung des Patientenfürsprechers und der IBB

Nach § 9 PsychKHG erfolgt die Tätigkeit von Patientenfürsprecher und IBB im Wege des Ehrenamtes. Grundlage hierfür sind die entsprechenden Regelungen der §§ 11 bis 16 der Landkreisordnung.

Die Stadt- und Landkreise waren der Auffassung, dass mit § 9 PsychKHG eine Verpflichtung eingeführt wurde, die konnexitätsrelevant ist. Das bedeutet, das Land muss für die zusätzlichen Kosten aufkommen. Das Land hat Ende 2015 eine Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen erlassen.

Die Verwaltungsvorschrift sieht als Zweck der Zuwendung die Förderung der

„... Errichtung, Aufrechterhaltung und den Betrieb der IBB-Stellen durch Teilfinanzierung der hierfür anfallenden laufenden Personal- und Sachausgaben. Hierunter fallen auch die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige.“

Zu Art, Umfang und Höhe der Zuwendung legt die Verwaltungsvorschrift fest:

„Die Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 14.500,00 EUR pro Stadt- und Landkreis pro Jahr.“

Für die Umsetzung der IBB im Landkreis Reutlingen bedeutet dies nach einer Hochrechnung der voraussichtlichen Kosten künftig jährlich:

Treffen der IBB Mitglieder 2 x/Monat bis zu 4 Std. von 5 Personen 100,00 EUR/Monat/Person 500,00 EUR/Monat für 5 Personen (laut Satzung für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit) x 12 Monate	6.000,00 EUR
zzgl. wöchentliche Sprechstunden für eine Person/Monat: 200,00 EUR/Monat x 12 Monate	2.400,00 EUR
Sachkosten Büro, Arbeitsplatz und Arbeitsmittel, Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung, Fahrtkosten	6.100,00 EUR
Aufwand gesamt:	14.500,00 EUR

4. Bewertung

Der Beitrag des Patientenfürsprechers und der IBB zum Schutz von psychisch erkrankten Menschen wird sehr positiv bewertet. Die Vermittlung bei unterschiedlichen Wahrnehmungen und Einstellungen zwischen den Klientinnen und Klienten und den professionellen Institutionen fördert den Dialog zwischen Nutzern, Angehörigen und den Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung. Die Arbeit trägt damit wesentlich zur Weiterentwicklung der Angebote und zur Qualitätssicherung bei.

Zukünftig wird die IBB der Ombudsstelle auf Landesebene jährlich berichten. Von der Auswertung dieser Berichte und der Behandlung der Ergebnisse im GPV erhofft sich die Verwaltung auch für den Landkreis Reutlingen neue Erkenntnisse hinsichtlich der Weiterentwicklung und Verbesserung der Versorgungsstrukturen für psychisch kranke Menschen.